

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 17. Dezember 2010

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
15. 12. 10	<b>Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011</b> . . . . .	1037
25. 11. 10	Verordnung des Kultusministeriums über allgemein bildende Abendgymnasien (Abendgymnasien – Verordnung) . . . . .	1038
3. 12. 10	Verordnung des Justizministeriums über die Vergütung der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung – GV VergVO) . . . . .	1043
3. 12. 10	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über den Vorbereitungslehrgang und die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst (Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst – PrOtS) . . . . .	1045
6. 12. 10	Verordnung des Finanzministeriums über die Vergütung der Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Vergütungsverordnung – VergV) . . . . .	1051
25. 11. 10	Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) . . . . .	1052
30. 11. 10	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Alter Flugplatz Karlsruhe« . . . . .	1053

### **Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011**

Vom 15. Dezember 2010

Der Landtag hat am 15. Dezember 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 – Staatshaushaltsgesetz 2010/11 – StHG 2010/11 – vom 1. März 2010, GBl. S. 269) in der Fassung der Anlage zum Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 548) bleibt unverändert.

#### § 2

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 548)

werden nach den Worten »Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH« die Worte », der Neckarpri GmbH« eingefügt.

Ferner werden am Ende der Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummern 6 und 7 angefügt:

»6. in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 zu Gunsten der Neckarpri GmbH, die für das Land Anteile an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG erwirbt, bis zu insgesamt 5 900 000 000 Euro zuzüglich Zinsen;

7. in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 zu Gunsten der Neckarpri GmbH bis zu insgesamt 5 900 000 000 Euro.«

#### § 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Dezember 2010

#### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

KÖBERLE

DR. STOLZ

GÖNNER

**Verordnung des Kultusministeriums  
über allgemein bildende Abendgymnasien  
(Abendgymnasien-Verordnung)**

Vom 25. November 2010

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nr. 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105) wird verordnet:

1. ABSCHNITT

**Allgemeines**

§ 1

*Bildungsgang, Bezeichnung*

(1) Der Bildungsgang an allgemein bildenden Abendgymnasien gliedert sich in den einjährigen Vorkurs (Klasse I), die einjährige Einführungsphase (Klasse II) und das nachfolgende zweijährige Kurssystem (Klassen III und IV).

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Schüler, Bewerber, Schulleiter oder Vorsitzender enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

(3) Wer nicht den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen kann, muss in der Regel den Vorkurs besuchen. Wer den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand und Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache hat, kann in das zweite Schulhalbjahr des Vorkurses eintreten.

(4) Die Schüler des Abendgymnasiums müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

§ 2

*Leistungserhebung und Leistungsbeurteilung*

Für die Leistungserhebung und die Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung vom 5. Mai 1983 (K. u. U.) S. 449, GBl. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 3

*Fremdsprachenregelung*

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache voraus. Diese können nachgewiesen werden durch

1. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren oder
2. das Bestehen einer vom Abendgymnasium vor dem Übergang in das Kurssystem durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden; die Aufgaben werden vom Regierungspräsidium zentral gestellt oder
3. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Abendgymnasium
  - a) im zweiten Schulhalbjahr des Vorkurses und in der Einführungsphase mit mindestens zwölf Wochenstunden oder
  - b) in der Einführungsphase und in den ersten beiden Kurshalbjahren,
 wenn am Ende des Unterrichts mindestens die Note »ausreichend« (5 Punkte) erreicht wurde. Wurde diese Note nicht erreicht, kann die allgemeine Hochschulreife nur dann zuerkannt werden, wenn am Abendgymnasium in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens ausreichende (5 Punkte) Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen sind.

2. ABSCHNITT

**Vorkurs und Einführungsphase**

§ 4

*Voraussetzungen für die Aufnahme  
in ein Abendgymnasium*

- (1) In den Vorkurs werden nur Bewerber aufgenommen, von denen angenommen werden kann, dass sie bei Eintritt in die Einführungsphase die Voraussetzungen von Absatz 2 erfüllen werden.
- (2) In die Einführungsphase wird nur aufgenommen, wer bei Eintritt
  1. mindestens das 19. Lebensjahr erreicht hat,
  2. den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist oder den Vorkurs ordnungsgemäß besucht hat,
  3. nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
  4. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist,
  5. nicht bereits zweimal die Nichtzuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erhalten hat; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium (§ 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) bleibt außer Betracht, wenn die Aufnahmeprüfung für das Kolleg bestanden wurde.

Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen

auf einen Teil der erforderlichen Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Das Erfordernis des Mindestalters nach Nr. 1 und der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit nach Nr. 4 gilt nicht im Falle der Schwangerschaft oder der Mutterschaft einer Schülerin.

### § 5

#### *Vorkurs und Einführungsphase*

Der Unterricht im Vorkurs und in der Einführungsphase erfolgt nach der als Anlage 1 beigefügten Stundentafel. § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

### § 6

#### *Übergang in das Kurssystem*

(1) Der Übergang von der Einführungsphase in das Kurssystem ist nur mit einer Versetzungsentscheidung möglich. Die Versetzungsordnung Gymnasien vom 30. Januar 1984 (GBI. S. 149) und die Konferenzordnung vom 5. Juni 1984 (GBI. S. 423) gelten in ihrer jeweiligen Fassung mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Maßgebend für die Versetzung sind die Noten in den in der Einführungsphase unterrichteten Fächern.
  2. Kernfächer unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern sind Deutsch, die erste und zweite Fremdsprache und Mathematik.
- (2) Die Schüler erhalten am Ende der Einführungsphase ein Zeugnis.
- (3) Schüler ohne Realschulabschluss erhalten mit der Versetzung in das Kurssystem einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zuerkannt.

## 3. ABSCHNITT

### **Kurssystem**

### § 7

#### *Unterrichtsangebot im Kurssystem*

- (1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich.
- (2) Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst:
1. den sprachlichen Bereich mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Latein,
  2. den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich mit dem Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde,
  3. den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.
- (3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst Religionslehre, Ethik, Geografie, Philosophie, Psychologie,

Literatur, Geologie, Informatik, Sport, Musik, Bildende Kunst und Astronomie.

(4) Das Kultusministerium kann im Einzelfall weitere Fächer zulassen.

### § 8

#### *Kursangebot, Kernfächer*

(1) Das Kursangebot ist nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen des Abendgymnasiums zu gestalten. Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität anzustreben.

(2) Die Schüler belegen in fünf Kernfächern Kurse. Kernfächer sind

1. Deutsch, Mathematik und eine zu wählende Fremdsprache Englisch, Französisch oder Latein (Pflichtkernfächer),
2. nach Wahl zwei der Fächer Geschichte mit Gemeinschaftskunde, eine weitere Fremdsprache, Physik, Chemie, Biologie (Wahlkernfächer); darunter muss Geschichte mit Gemeinschaftskunde und entweder eine weitere Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein.

Die Kurse in den Pflichtkernfächern sind fünfstündig, in den Wahlkernfächern dreistündig; im Fach Deutsch können nach Maßgabe der Stundentafelöffnungsverordnung Stunden auf den Vorkurs und die Einführungsphase vorverlegt werden. Eine Fremdsprache kann als Wahlkernfach nur gewählt werden, wenn die Grundkenntnisse in dieser Fremdsprache (§ 3) am Ende der Einführungsphase nachgewiesen wurden. Die Kurse in den Kernfächern sind in den vier Schulhalbjahren regelmäßig zu besuchen.

(3) In folgenden Fächern können zweistündige Kurse angeboten werden: Religionslehre, Ethik, Physik, Chemie, Biologie, Geografie, Philosophie, Psychologie, Literatur, Geologie, Informatik, Sport, Musik, Bildende Kunst und Astronomie. Hiervon müssen die Schüler zwei Schulhalbjahre eine Naturwissenschaft belegen, sofern sie eine solche nicht gemäß Absatz 2 als Kernfach belegt haben. Der Kurs in der nach § 3 Satz 2 Nr. 3 in den ersten beiden Schulhalbjahren belegten Fremdsprache ist dreistündig.

(4) Ein Anspruch auf das Angebot eines bestimmten Faches oder eines bestimmten Kurses besteht nicht.

### § 9

#### *Zweistündige Kurse, Wochenstundenzahl*

(1) In den Kernfächern ist die Teilnahme an einem zweistündigen Kurs unzulässig.

(2) Die Schüler belegen mindestens 20 Wochenstunden im Schulhalbjahr.

(3) In den Fächern des Wahlbereichs können im Verlauf des Kurssystems nur zwei Kurse je Fach besucht werden.

## § 10

*Sonstige Bestimmungen*

Im übrigen gelten für das Kurssystem § 2 Abs. 1, 4 und 6, §§ 3 und 4, 5 Abs. 1 und 5, § 6 Abs. 1 bis 3, §§ 7, 10 Satz 2 und 3, §§ 13 und 29 bis 31 der Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (NGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zahl der Klassenarbeiten in den Kursen der Kernfächer nach § 6 Abs. 1 und in den übrigen Kursen nach § 6 Abs. 2 richtet.

## 4. ABSCHNITT

**Gesamtqualifikation und Abiturprüfung**

## § 11

*Allgemeines*

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife an Schüler des Abendgymnasiums maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

## § 12

*Gesamtqualifikation*

(1) Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Hierzu müssen mindestens die 20 Kurse in den Kernfächern und gegebenenfalls die gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 belegungspflichtige Naturwissenschaft angerechnet werden. Weitere Kurse können nach Maßgabe der Sätze 5 bis 6 angerechnet werden. Höchstens 20 Prozent der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sein. Über die gegebenenfalls weiteren anzurechnenden Kurse entscheiden die Schüler spätestens am nächsten Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr. Die im Block I erreichte Punktzahl wird ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte durch die Zahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet (Beispiel: 497,5 bis 498,4 auf 498).

(2) Im Block II der Gesamtqualifikation können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung unbeschadet § 14 Abs. 3 wie folgt zu ermitteln:

1. Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten;
2. wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit  $2\frac{2}{3}$ , das der mündlichen Prüfung mit  $1\frac{2}{3}$  multipliziert

und die sich ergebenden Punktzahlen addiert (siehe Rechnungstabelle in Anlage 2).

## § 13

*Ort und Termine der Abiturprüfung*

(1) Die Abiturprüfung wird an staatlich anerkannten privaten Abendgymnasien abgehalten.

(2) Die Abiturprüfung findet einmal jährlich statt. Für Schüler, die aus wichtigen Gründen an der Teilnahme ganz oder teilweise verhindert waren, wird ein Nachtermin durchgeführt. Die Termine der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, die der mündlichen Prüfung vom zuständigen Regierungspräsidium festgesetzt.

## § 14

*Fächer der Abiturprüfung*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtkernfächer.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Wahlkernfächer und auf die Fächer der schriftlichen Prüfung.

(3) In den modernen Fremdsprachen besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung, wobei das Ergebnis des schriftlichen Teils mit  $2\frac{2}{3}$ , das der Kommunikationsprüfung mit  $1\frac{1}{3}$  multipliziert und die sich ergebenden Punktzahlen addiert werden (siehe Rechnungstabelle in Anlage 2). Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil beträgt mindestens 150 und höchstens 240 Minuten. Für die Kommunikationsprüfung gibt das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vor. Sie wird in der Regel zu Beginn des vierten Schulhalbjahres von der Fachlehrkraft des Schülers und einer weiteren vom Schulleiter bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 20 Minuten je Schüler. Die Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Für die Kommunikationsprüfung gilt § 24 Abs. 7 und 8 NGVO entsprechend. Sie muss spätestens mit der mündlichen Prüfung abgeschlossen sein.

## § 15

*Zulassung zur schriftlichen Prüfung*

(1) An der schriftlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.

(2) Für die Zulassung müssen in den Kursen des Kurssystems folgende Voraussetzungen erfüllt sein oder durch den Besuch von Kursen im vierten Kurshalbjahr noch erfüllt werden können:

1. Die verbindlich vorgeschriebenen Kurse gemäß § 8 müssen besucht sein.
2. In Block I der Gesamtqualifikation müssen mindestens 200 Punkte und die Voraussetzung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 erreichbar sein.

(3) Über die Versagung der Zulassung entscheidet der Schulleiter. Sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 16

##### *Zulassung zur mündlichen Prüfung*

(1) An der mündlichen Prüfung kann nur teilnehmen, wer zugelassen wurde.

(2) Für die Zulassung müssen in den Kursen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 müssen unter Berücksichtigung der Kurse des vierten Kurshalbjahres erfüllt sein.
2. In Block I der Gesamtqualifikation (§ 12 Abs. 1) müssen mindestens 200 Punkte und die Voraussetzung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 erreicht sein.

(3) Zur mündlichen Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die Mindestqualifikation der Abiturprüfung selbst dann nicht mehr erreichen kann, wenn er in der mündlichen Prüfung die höchstmögliche Punktzahl erreichen würde.

(4) Über die Versagung der Zulassung entscheidet der Schulleiter. Sie gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und ist dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 17

##### *Ergebnis der Abiturprüfung*

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Schlussitzung das Ergebnis der Abiturprüfung (Block II der Gesamtqualifikation) und stellt fest, wer die Mindestqualifikation erreicht hat.

(2) Die Mindestqualifikation der Abiturprüfung ist erreicht, wenn

1. in den fünf Prüfungsfächern zusammen mindestens 100 Punkte und
2. in drei Prüfungsfächern mindestens jeweils 20 Punkte erreicht wurden.

Das Nichterreichen der Mindestqualifikation gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Sie ist dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 18

##### *Feststellung der Gesamtqualifikation, Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife*

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt in einer Schlussitzung die Gesamtqualifikation sowie die Gesamtnote nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle fest

und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, wenn in Block I der Gesamtqualifikation mindestens 200 Punkte und in Block II der Gesamtqualifikation mindestens 100 Punkte erreicht wurden und auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 19

##### *Sonstige Bestimmungen*

Für die Gesamtqualifikation und die Abiturprüfung an den Abendgymnasien gelten im Übrigen § 18 Abs. 1 bis 4, §§ 21, 24 Abs. 1 und 3 bis 8, § 26 Abs. 2 und 3, §§ 27 und 28 NGVO entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Durchführung der mündlichen Prüfung Geschichte mit Gemeinschaftskunde als mündliches Prüfungsfach nach § 24 NGVO gilt; § 19 Abs. 4 Satz 1 NGVO gilt entsprechend.

### 5. ABSCHNITT

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 20

##### *Wiederholung der Abiturprüfung*

Für Schüler, die im Schuljahr 2012/13 die Abiturprüfung wiederholen, gilt Folgendes:

1. Die Schüler wiederholen den Unterricht in der neugestalteten Jahrgangsstufe. Dabei können sie wählen, ob für sie grundsätzlich die in § 21 Abs. 2 genannte Verordnung oder diese Verordnung gelten soll. Entscheiden sie sich für die Geltung dieser Verordnung, so werden die bisher besuchten Kurse in die nach dieser Verordnung vorgesehenen Kurse umgedeutet. Entscheiden sie sich für die Geltung der in § 21 Abs. 2 genannten Verordnung, so gilt abweichend von der dortigen Regelung in den modernen Fremdsprachen die Regelung zur Kommunikationsprüfung nach § 14 Abs. 3.
2. Soweit erforderlich, treffen die Regierungspräsidien im Einzelfall weitere Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Wiederholung in der zweiten Jahrgangsstufe oder in der Abiturprüfung erforderlich sind.

#### § 21

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass sie erstmals für Schüler, die zum Schuljahr 2011/12 in das Kurssystem (§ 1 Abs. 1) übergehen, Anwendung findet.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung Abendgymnasienverordnung vom 21. September 2001 (GBl. S. 575, K. u. U. S. 339) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie letztmals für Schüler Anwendung findet, die vor dem Schuljahr 2011/2012 in die Kursphase eingetreten sind oder eintreten werden. § 20 bleibt unberührt.

STUTTGART, den 25. November 2010

PROF'IN DR. SCHICK

**Anlage 1**

(zu § 5)

**Studentafel**

	Schul- halbjahr	Deutsch	Geschichte	Englisch (1. Fremd- sprache)	Fran- zösisch <sup>1</sup> oder Latein (2. Fremd- sprache)	Mathe- matik	Physik	Biologie oder Chemie	Förder- stunden	max.
Vorkurs (Klasse I)	1	4	2	4		4	2	2	4 <sup>2</sup>	22
	2	4	2	4	4	4	2	2		22
Einfüh- rungs- phase (Klasse II)	1	4	2	4	4	4	2	2		22
	2	4	2	4	4	4	2	2		22

Fußnoten:

- <sup>1</sup> Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ist erforderlich, wenn Grundkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nicht auf andere Weise gemäß § 3 nachgewiesen werden.
- <sup>2</sup> Diese 4 Wochenstunden stehen für Fördermaßnahmen zur Verfügung, die dazu dienen sollen, dem Erwachsenen den Wiedereintritt in eine schulische Institution zu erleichtern.

**Anlage 2**

(zu § 12 Abs.2 und 14 Abs.3)

**Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses  
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie bei mündlicher Prüfung  
einschließlich fachpraktischer Prüfung im Fach Sport**

Noten Punkte		Schriftliche Prüfung															vierfach gewertetes Prüfungsergebnis			
		6			5			4			3			2				1		
		-	+		-	+		-	+		-	+		-	+			-	+	
Mündliche Prüfung	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40		
	5	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38		41
		+	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40		42
	4	-	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41		44
		+	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42		45
	3	-	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44		46
		+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45		48
	2	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46		49
		+	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48		50
	1	-	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49		52
		+	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50		53
		-	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52		54
+		12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56		
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57		
	+	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58		
		15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60		

Der Tabelle liegt folgender Rechengang zu Grunde:  
 Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (im Fach Sport der fachpraktischen Prüfung) wird mit  $2\frac{2}{3}$ , das der mündlichen Prüfung (im Fach Sport des mündlichen Teils der Prüfung) mit  $1\frac{1}{3}$  multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert.

Die beim Rechengang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$P = \frac{2s+m}{3} \times 4$$

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Dabei sind:

P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

**Anlage 3**  
(zu § 18)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl  
in eine Gesamtnote**

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation (§ 19) ist nach folgender Tabelle in eine Gesamtnote umzurechnen:

Gesamtpunktzahl	Gesamtnote	Gesamtpunktzahl	Gesamtnote
900–823	1,0	552–535	2,6
822–805	1,1	534–517	2,7
804–787	1,2	516–499	2,8
786–769	1,3	498–481	2,9
768–751	1,4	480–463	3,0
750–733	1,5	462–445	3,1
732–715	1,6	444–427	3,2
714–697	1,7	426–409	3,3
696–679	1,8	408–391	3,4
678–661	1,9	390–373	3,5
660–643	2,0	372–355	3,6
642–625	2,1	354–337	3,7
624–607	2,2	336–319	3,8
606–589	2,3	318–301	3,9
588–571	2,4	300	4,0
570–553	2,5		

**Verordnung des Justizministeriums  
über die Vergütung der Gerichtsvollzieher  
(Gerichtsvollzieher-Vergütungsverordnung –  
GVVergVO)**

Vom 3. Dezember 2010

Auf Grund von § 68 Abs.1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBL. S. 793, 826) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

*Vergütung der Gerichtsvollzieher*

(1) Die im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamte) erhalten als Vergütung einen Anteil an den durch sie für die Erledigung der Aufträge im Kalenderjahr vereinnahmten Gebühren und an den von ihnen erhobenen Dokumentenpauschalen (Gebührenanteil).

(2) Der Gebührenanteil wird festgesetzt bei Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen im Kalenderjahr (Bemessungsgrenze)

bis zu 20 000 Euro einschließlich auf	62 Prozent,
von dem Mehrbetrag bis zu 30 000 Euro einschließlich auf	65 Prozent,
von dem Mehrbetrag bis zu 50 000 Euro einschließlich auf	70 Prozent,
von dem Mehrbetrag über 50 000 Euro auf	50 Prozent.

(3) Aus dieser Vergütung sind auch die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb des Büros sowie bei Nachtdienst, zu bestreiten. Im Übrigen verbleibt die Vergütung den Gerichtsvollziehern als Ansporn für ihre Vollstreckungstätigkeit. Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Besondere Bestimmungen, nach denen den Gerichtsvollziehern die von ihnen bei der Erledigung der Aufträge vereinnahmten Auslagen nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz ganz oder teilweise überlassen werden, bleiben unberührt.

§ 2

*Vergütung bei Versetzung oder Teilzeitbeschäftigung*

(1) Bei der Versetzung während des Kalenderjahres oder bei der Erteilung mehrerer Beschäftigungsaufträge innerhalb eines Kalenderjahres werden die Einnahmen an Gebühren und Dokumentenpauschalen für die einzelnen Beschäftigungszeiträume zu einer einheitlichen Bemessungsgrenze zusammengerechnet.

(2) Die für den Prozentsatz des Gebührenanteils nach § 1 Abs.2 maßgebenden Bemessungsgrenzen vermindern

sich bei Teilzeitbeschäftigung oder bei ermäßigter Arbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsumfang; bis einschließlich der zweiten Bemessungsgrenze erfolgt eine weitere Verminderung um 20 Prozentpunkte.

### § 3

#### *Vorläufige Errechnung, Entnahme und Festsetzung der Vergütung*

(1) Die Gerichtsvollzieher sind berechtigt, die ihnen nach den §§ 1 und 2 zustehende Vergütung jeweils zum Monatsende vorläufig zu errechnen, von den vereinnahmten Gebühren und Dokumentenpauschalen einzuhalten und darüber zu verfügen. Die der Landeskasse verbleibenden Gebühren und Dokumentenpauschalen sind spätestens zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres abzuliefern.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres wird die insgesamt zustehende Vergütung durch die Dienstbehörde nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen endgültig festgesetzt und angewiesen. Dabei sind besondere Vergütungen nach § 4 Abs. 1 oder 3 und § 5 zu verrechnen.

### § 4

#### *Vergütung bei Verhinderung oder Erkrankung*

(1) Sind Gerichtsvollzieher an der Ausübung der Tätigkeit länger als zwei Wochen gehindert, so kann auf Antrag für die Dauer der Verhinderung eine Vergütung für die laufenden notwendigen Kosten des Geschäftsbetriebs insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus der Vergütung der letzten vier Monate nicht bestritten werden können.

(2) Erholungsurlaub ist keine Verhinderung im Sinne von Absatz 1.

(3) Bei der Erkrankung einer Bürokraft kann auf Antrag eine Vergütung für die notwendigen und angemessenen Mehrausgaben insoweit gewährt werden, als diese Aufwendungen aus der Vergütung der letzten vier Monate nicht bestritten werden können.

### § 5

#### *Besondere Vergütung*

Reichen die nach den §§ 1 und 2 zustehenden Vergütungsbeträge aus Gründen, die der Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten hat, nicht aus, die besonderen, für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen Aufwendungen, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb des Büros zu bestreiten, kann abweichend von den §§ 1 und 2 auf Antrag eine besondere Vergütung festgesetzt werden. Der Gerichtsvollzieher hat den Anfall der entstandenen höheren typischen Aufwendungen nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit der Mehrkosten eingehend darzulegen.

### § 6

#### *Zuständigkeit*

Über Anträge nach § 4 Abs. 1 oder 3 und § 5 entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

### § 7

#### *Ruhegehaltfähigkeit*

(1) Die Vergütung gehört in Höhe von 8 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge des Gerichtsvollziehers zu Grunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalles eine Vergütung nach dieser Verordnung bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Frist nach Satz 1 gilt bei einem Beamten, dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst hätte tätig sein können.

(2) Die Vergütung gehört in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Gerichtsvollzieheraußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich der Beamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung seines Dienstes als Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamtes des Gerichtsvollzieherdienstes zu Grunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Gerichtsvollzieheraußendienst tätig gewesen ist.

### § 8

#### *Übergangsvorschrift*

Für die Abrechnung der Bürokostenentschädigung und der Vollstreckungsvergütung für das Jahr 2010 sind die Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 9. Februar 1998 (GBl. S. 164), geändert durch Artikel 1 der Verord-



nung vom 15. Juni 2001 (GBI. S.463), und die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Fassung vom 6. Januar 2003 (BGBl. I S.9) in der jeweils bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften*

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:
  - 1. die Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 9. Februar 1998 (GBI. S.164), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 2001 (GBI. S.463),
  - 2. die Verordnungen des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 4. November 1998 (GBI. S.628), vom 4. Mai 2000 (GBI. S.462), vom 6. März 2001 (GBI. S.322), vom 6. Juni 2002 (GBI. S.226), vom 5. Juli 2003 (GBI. S.414), vom 21. September 2004 (GBI. S.775), vom 5. Oktober 2005 (GBI. S.681), vom 8. September 2006 (GBI. S.300), vom 10. September 2007 (GBI. S.412), vom 11. September 2008 (GBI. S.312) und vom 31. August 2009 (GBI. S.475).

STUTTGART, den 3. Dezember 2010      PROF. DR. GOLL

**Verordnung  
des Ministeriums für Ländlichen Raum,  
Ernährung und Verbraucherschutz  
über den Vorbereitungslehrgang  
und die Prüfung für den tierärztlichen  
Staatsdienst (Prüfungsordnung für  
den tierärztlichen Staatsdienst – PrOtS)**

Vom 3. Dezember 2010

INHALTSÜBERSICHT

1. ABSCHNITT

**Allgemeines**

- § 1 Ziel
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Befähigung zum tierärztlichen Staatsdienst
- § 4 Zeitpunkt und Ort

2. ABSCHNITT

**Vorbereitungslehrgang**

- § 5 Vorbereitungslehrgang
- § 6 Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang
- § 7 Zulassung zum Vorbereitungslehrgang
- § 8 Auswahlverfahren zur Zulassung zum Vorbereitungslehrgang

3. ABSCHNITT

**Prüfung**

- § 9 Zweck der Prüfung
- § 10 Prüfungsbehörde
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Schriftführung
- § 14 Art und Umfang der Prüfung
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 19 Niederschriften über die mündliche Prüfung
- § 20 Prüfungsnoten
- § 21 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 22 Niederschrift über die gesamte Prüfung
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Verhinderung, Rücktritt, Fernbleiben
- § 25 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße
- § 26 Fortsetzung der Prüfung, Neuzulassung zur Prüfung
- § 27 Prüfungsakten

4. ABSCHNITT

**Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten

Auf Grund von § 18 Abs.2 Satz 1 und 2 und Abs.3 und § 28 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S.286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

**Allgemeines**

§ 1

*Ziel*

Ziel des Vorbereitungslehrganges mit anschließender Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst ist es, Tierärztinnen und Tierärzte so weiterzubilden, dass sie die Aufgaben des tierärztlichen Staatsdienstes nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten selbstständig wahrnehmen können und in allen Bereichen des amtstierärztlichen Dienstes einsetzbar sind.

§ 2

*Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Zulassung, die grundsätzlichen Anforderungen für den Vorbereitungslehrgang und die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst.

## § 3

*Befähigung zum tierärztlichen Staatsdienst*

(1) Mit dem Bestehen der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst (Prüfung) wird die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg erworben. Das Bestehen der Prüfung vermittelt keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

(2) Die spezielle Fachkompetenz für den tierärztlichen Staatsdienst ist in einem Vorbereitungslehrgang zu erwerben und im Rahmen der in Absatz 1 genannten Prüfung nachzuweisen.

## § 4

*Zeitpunkt und Ort*

(1) Der Vorbereitungslehrgang mit anschließender Prüfung wird nach Bedarf, im Regelfall alle zwei Jahre, durchgeführt.

(2) Das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (Ministerium) bestimmt Zeit und Ort des Vorbereitungslehrgangs und der Prüfung. Es setzt eine angemessene Frist zur Einreichung der Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und gibt dies rechtzeitig bekannt.

## 2. ABSCHNITT

**Vorbereitungslehrgang**

## § 5

*Vorbereitungslehrgang*

(1) Der Vorbereitungslehrgang wird vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle durchgeführt.

(2) Der Vorbereitungslehrgang umfasst mindestens 320 Unterrichtsstunden, wovon mindestens 40 Stunden in Form von praktischen Übungen abgehalten werden. Im Vorbereitungslehrgang sind fachliche und rechtliche Kenntnisse insbesondere auf folgenden Gebieten zu vermitteln:

1. Lebensmittel,
2. Tiergesundheit,
3. Tierschutz,
4. Tierarzneimittel,
5. Verwaltung.

(3) Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Fachgebiete können durch angrenzendes Fachrecht ergänzt werden.

(4) Das Ministerium erstellt einen Lehrplan für den Vorbereitungslehrgang. Es kann darüber hinaus Inhalte für die Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 festlegen.

## § 6

*Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang*

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang ist beim Ministerium oder einer von ihm beauftragten Stelle von Tierärztinnen und Tierärzten,

1. die in Baden-Württemberg wohnen und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis des Landes stehen, über das für deren Wohnort zuständige Regierungspräsidium,
2. die in der Veterinärverwaltung Baden-Württemberg beschäftigt sind über das für den Dienort zuständige Regierungspräsidium,
3. die in anderen Bundesländern wohnen und nicht in einem Beschäftigungsverhältnis des Landes stehen, über die für das Veterinärwesen zuständige oberste Behörde ihres Landes

einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach dem Erlangen der tierärztlichen Approbation,
2. die Approbationsurkunde,
3. die Zeugnisse der Abschnitte der Tierärztlichen Prüfung,
4. die Nachweise über die Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis c,
5. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses und
6. soweit vorliegend, die Nachweise zusätzlicher wissenschaftlicher Qualifikationen.

(3) Die Nachweise und Urkunden gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und 6 sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen.

(4) Die Nachweise über die Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis c müssen spätestens zu Beginn des Vorbereitungslehrganges vorliegen.

## § 7

*Zulassung zum Vorbereitungslehrgang*

(1) Zum Vorbereitungslehrgang kann zugelassen werden, wer

1. fristgerecht gemäß § 6 einen Antrag auf Zulassung gestellt und die Nachweise vorgelegt hat,
2. eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte tierärztliche Approbation besitzt,
3. nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Veterinärmedizin mindestens zwei Jahre tierärztlich tätig war und
4. nach dem Erlangen der tierärztlichen Approbation in folgende Tätigkeiten eingeführt wurde:

- a) mindestens an zwölf Schlachttagen an einem Schlachthof mit ständiger Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes während der Schlachtung in die praktische Tätigkeit eines amtlichen Tierarztes im Rahmen der Fleischgewinnung (Schlacht- und Fleischuntersuchung, Hygieneüberwachung, Überprüfung der Eigenkontrollen),
- b) mindestens an 20 Arbeitstagen in einer amtlichen Untersuchungseinrichtung in die Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, sowie in pathologische, mikrobiologische und parasitologische Untersuchungen und
- c) mindestens an 40 Arbeitstagen in einer Veterinärbehörde, davon mindestens 20 Tage an einer unteren Verwaltungsbehörde in den amtstierärztlichen Dienst.

(2) Das Ministerium kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei dem Nachweis vergleichbarer Vorkenntnisse, Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 zulassen.

### § 8

#### *Auswahlverfahren zur Zulassung zum Vorbereitungslehrgang*

- (1) Die Anzahl der angebotenen Plätze für den Vorbereitungslehrgang richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf in Baden-Württemberg.
- (2) Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang entscheidet das Ministerium.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der Weiterbildungsplätze, so entscheidet das Ministerium in einem Auswahlverfahren über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (4) Die Entscheidung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen.

## 3. ABSCHNITT

### **Prüfung**

#### § 9

#### *Zweck der Prüfung*

In der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst soll festgestellt werden, ob der Prüfling nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen die Eignung für den tierärztlichen Staatsdienst besitzt.

#### § 10

#### *Prüfungsbehörde*

Prüfungsbehörde ist das Ministerium.

#### § 11

#### *Zulassung zur Prüfung*

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer ordnungsgemäß an dem Vorbereitungslehrgang nach § 5 teilgenommen hat.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungsbehörde.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen schriftlich über die Prüfungsbehörde oder eine von ihr beauftragten Stelle unter Nennung der Prüfungstermine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen mitzuteilen.

#### § 12

#### *Prüfungsausschuss*

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
  1. dem Leitenden Veterinärbeamten als Ausschussvorsitzenden,
  2. dem Stellvertreter, der tierärztlicher Beamter in der für das Veterinärwesen zuständigen Abteilung des Ministeriums sein muss,
  3. mindestens zwei weiteren beamteten Angehörigen des tierärztlichen Dienstes der Veterinärverwaltung des Landes und
  4. mindestens einem beamteten Angehörigen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Die Prüfer und deren Stellvertretung sind Mitglieder des Prüfungsausschusses.

- (2) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung für die Dauer der Prüfung. Eine Wiederberufung ist zulässig. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden die Bestellung eines neuen Mitglieds oder einer Stellvertretung erforderlich, so werden diese nur für den verbleibenden Teil der Prüfung berufen.
- (3) Bei der Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist darauf zu achten, dass für jedes Prüfungsfach mindestens zwei Prüfer zur Verfügung stehen.
- (4) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist im Verhinderungsfalle eine Stellvertretung zu berufen. Bei deren Verhinderung kann auch für einen einzelnen Prüfungstermin ein weiteres stellvertretendes Mitglied bestellt werden.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Leitenden Veterinärbeamten tritt an seine Stelle als Ausschussvorsitzender der Stellvertreter nach Absatz 1 Nr. 2. In diesem Fall wird ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als stellvertretender Ausschussvorsitzender bestellt. Dieses Mitglied muss ebenfalls ein tierärztlicher Beamter in der für das Veterinärwesen zuständigen Abteilung des Ministeriums sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und beauftragt die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit der Bewertung der schriftlichen und der Abnahme der mündlichen Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern. Für jedes Prüfungsfach beauftragt er einen Prüfer mit der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Prüfung.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und für jedes Prüfungsfach mindestens ein Prüfer anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

### § 13

#### *Schriftführung*

Die Prüfungsbehörde bestellt für den Prüfungsausschuss einen Schriftführer und einen Stellvertreter. Der Schriftführer beziehungsweise sein Stellvertreter hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und über die Sitzungen, die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie über den Verlauf der Prüfung gemäß § 22 jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

### § 14

#### *Art und Umfang der Prüfung*

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (schriftliche Prüfung) und einem mündlichen Teil (mündliche Prüfung).

(2) Die Prüfung umfasst die in § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Fachgebiete und das in § 5 Abs. 3 bezeichnete Fachrecht.

### § 15

#### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten mit Themen aus den in § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Fachgebieten. Die Aufsichtsarbeiten sollen Bezug zum praktischen Verwaltungshandeln aufweisen. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede der Aufsichtsarbeiten drei Stunden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die nach § 12 Abs. 7 beauftragten Prüfer legen mit Stimmenmehrheit die Aufgabe der jeweiligen Aufsichtsarbeit sowie die Hilfsmittel fest. Die Prüflinge dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie in der Regel selbst zu stellen haben, benutzen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufsichtführenden für die jeweilige Aufsichtsarbeit.

(4) Die Aufsichtführenden fertigen über den Ablauf der jeweiligen Aufsichtsarbeit eine Niederschrift, in der jede Unregelmäßigkeit vermerkt wird.

(5) Die Aufsichtführenden erklären die Bearbeitungszeit nach deren Ablauf als beendet. Die Prüflinge müssen die Arbeiten unmittelbar nach Erklärung des Ablaufs der Bearbeitungszeit den Aufsichtführenden überreichen, die auf den Arbeiten den Zeitpunkt der Ablieferung vermerken. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellen die Aufsichtführenden fest, welche Prüflinge ihre Arbeit nicht rechtzeitig oder nicht abgeliefert haben und vermerken dies in der Niederschrift. Die Aufsichtsarbeiten werden den Prüferinnen und Prüfern in anonymisierter Form zur Korrektur vorgelegt. Die Anonymisierung haben die Aufsichtführenden durchzuführen.

### § 16

#### *Bewertung der schriftlichen Prüfung*

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von den jeweiligen Leitern der Prüfung und einem weiteren Prüfer unabhängig voneinander begutachtet und mit einer Punktzahl nach § 20 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Punktzahl; in diesem Fall sind auch halbe Punkte möglich. Bei größeren Abweichungen, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder nicht bis auf vier oder weniger Punkte annähern, setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl mit Stimmenmehrheit fest. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit wird mit 0 Punkten bewertet.

### § 17

#### *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Fachgebiete und das in § 5 Abs. 3 bezeichnete Fachrecht.

(2) Die mündliche Prüfung kann einen praktischen Teil beinhalten. Eine Gruppenprüfung ist statthaft. Es sollen jedoch nicht mehr als vier Prüflinge zusammen geprüft werden.

(3) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling

1. im Fachgebiet Lebensmittel ausreichende Kenntnisse des allgemeinen Lebensmittelrechts und der Lebensmittelhygiene, der spezifischen rechtlichen Anforderungen an Lebensmittel, des praktischen Verwaltungs-

handeln im Rahmen der Lebensmittelüberwachung sowie der Fleisch- und Geflügelfleischhygieneüberwachung,

2. im Fachgebiet Tiergesundheit ausreichende Kenntnisse in der Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung, über die Vorschriften zu tierischen Nebenprodukten, des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen der Tiergesundheits- und Tierseuchenüberwachung sowie der Überwachung der tierischen Nebenprodukte, der mikrobiologischen Diagnostik, Hygiene und Seuchenlehre sowie der Pathologie der anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten,
3. im Fachgebiet Tierschutz ausreichende Kenntnisse über die tierschutzrechtlichen Vorschriften und des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen tierschutzrechtlicher Überwachungen,
4. im Fachgebiet Tierarzneimittel ausreichende Kenntnisse im Tierarzneimittel- und Betäubungsmittelrecht, über den Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) und des praktischen Verwaltungshandelns im Rahmen der Tierarzneimittelüberwachung sowie des NRKP und
5. im Fachgebiet Verwaltung ausreichende Kenntnisse über Grundbegriffe des Verwaltungsrechts, über das Verwaltungshandeln, Grundzüge des Verwaltungsvollstreckung, des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen das Verwaltungshandeln und der staatlichen Ersatzleistungen, über Grundstrukturen der Verwaltungsorganisation sowie ausreichende Kenntnisse über das Qualitätsmanagementsystem der Veterinärverwaltung und der Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung Baden-Württembergs

nachzuweisen.

(4) Für jeden Prüfling beträgt die Prüfungsdauer je Fachgebiet nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 in der Regel 40 Minuten, nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 in der Regel 20 Minuten. Eine notwendige Vorbereitungszeit für vorgesehene praktische Übungen ist nicht auf die Prüfungszeit anzurechnen.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Ministeriums, der Regierungspräsidien sowie der Ausbildungsbehörden können anwesend sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann sonstigen Personen, die ein dienstliches Interesse haben, sowie Auszubildenden die Anwesenheit bei Prüfungen gestatten, wenn

1. der Prüfling einverstanden ist und
2. die Anzahl der Teilnehmer den Prüfungsablauf nicht behindert.

(6) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein.

## § 18

### *Bewertung der mündlichen Prüfung*

Die Leistungen in jedem Fachgebiet der mündlichen Prüfung werden von den jeweiligen Prüfern mit einer Punktzahl nach § 20 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

## § 19

### *Niederschriften über die mündliche Prüfung*

(1) Für jedes Prüfungsfach der mündlichen Prüfung fertigen die jeweiligen Prüfer über den Hergang Niederschriften an, in denen festgehalten wird:

1. Ort, Tag, Art und Dauer für jedes Prüfungsfach,
2. die Namen der Prüflinge und der Prüfer,
3. die Themen und Gegenstände je Fach und die jeweils vergebenen Noten.

(2) Die Niederschriften sind von den jeweiligen Prüfern zu unterzeichnen.

## § 20

### *Prüfungsnoten*

Die Leistungen in den einzelnen Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung, in den einzelnen Prüfungsfächern der mündlichen Prüfung sowie in der gesamten Prüfung (Gesamtnote) sind wie folgt zu bewerten:

- |                  |                    |  |
|------------------|--------------------|--|
| sehr gut (1)     | = 13 bis 15 Punkte | eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;  |
| gut (2)          | = 10 bis 12 Punkte | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;  |
| befriedigend (3) | = 7 bis 9 Punkte   | eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;  |
| ausreichend (4)  | = 4 bis 6 Punkte   | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;   |
| mangelhaft (5)   | = 1 bis 3 Punkte   | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| ungenügend (6)   | = 0 Punkte         | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.                      |

## § 21

*Feststellung der Prüfungsergebnisse*

- (1) Nach Abschluss aller Prüfungsfächer werden die nach § 16 ermittelten Punktzahlen und die nach § 18 erteilten Punktzahlen addiert. Der ermittelte Wert wird durch 9 geteilt (Endpunktzahl).
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endpunktzahl mindestens 4,00 beträgt.
- (3) Bei Prüflingen, die die Prüfung bestanden haben, ist die Endpunktzahl bei mehr als 49 Hundertstel auf eine ganze natürliche Zahl aufzurunden, im Übrigen abzurunden (Durchschnittspunktzahl). Nach § 20 wird anhand der Durchschnittspunktzahl die Gesamtnote ermittelt.
- (4) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt die oder der Vorsitzende den Prüflingen das Prüfungsergebnis und bei bestandener Prüfung die Endpunktzahl nach Absatz 1 sowie die Durchschnittspunktzahl und die Gesamtnote nach Absatz 3 mit.

## § 22

*Niederschrift über die gesamte Prüfung*

Der Schriftführer hat über den Hergang der gesamten Prüfung eine Niederschrift zu fertigen, in der festgehalten wird:

1. Ort und Dauer (Beginn, Ende) des Vorbereitungslehrganges sowie der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Themen der schriftlichen Prüfung,
4. besondere Vorkommnisse während des Lehrganges und der Prüfungen,
5. die Punktzahl für die einzelnen Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungsfächer sowie die ermittelte Durchschnittspunktzahl der Prüfung,
6. die Einzelpunktzahlen der Prüflinge in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie deren Gesamtnoten nach § 21 Abs. 3, gegebenenfalls die Festsetzung der Punktzahl der schriftlichen Aufsichtsarbeiten durch den Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 2 und deren Begründung,
7. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

## § 23

*Prüfungszeugnis*

- (1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und der Endpunktzahl nach § 21 Abs. 1.
- (2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## § 24

*Verhinderung, Rücktritt, Fernbleiben*

- (1) Bei Prüflingen, die nach der Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung oder Teilen der Prüfung fernbleiben oder von ihr zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt die Prüfungsbehörde den Rücktritt oder das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder das jeweilige Fachgebiet der schriftlichen oder mündlichen Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn Prüflinge durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung oder bestimmten Fachgebieten der schriftlichen oder mündlichen Prüfung verhindert sind. Der Rücktritt muss vom Prüfling unverzüglich angezeigt werden; im Falle einer Erkrankung ist baldmöglichst ein amtsärztliches Zeugnis nachzureichen.
- (3) Hat sich ein Prüfling in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes der Prüfung in einem Prüfungsfach ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträgliches Rücktrittsgesuch wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

## § 25

*Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße*

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung, so kann der Prüfungsausschuss die jeweilige Aufsichtsarbeit oder die Leistung im jeweiligen Prüfungsfach der mündlichen Prüfung mit 0 Punkten bewerten oder den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann über den Ausschluss eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Erklärung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

## § 26

*Fortsetzung der Prüfung, Neuzulassung zur Prüfung*

Die Prüfungsbehörde bestimmt im Falle des genehmigten Rücktritts oder Fernbleibens von der Prüfung oder bestimmten Fachgebieten der schriftlichen oder münd-

lichen Prüfung, wann der Prüfling das noch nicht abgelegte Fachgebiet der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nachzuholen hat.

#### § 27

##### *Prüfungsakten*

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Prüfungsbehörde. Der Prüfling hat nach Abschluss der Prüfung das Recht auf Einsicht in seine Prüfungsakte.

#### 4. ABSCHNITT

##### **Schlussbestimmungen**

#### § 28

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst vom 17. Juli 2007 (GBl. S. 356) außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Dezember 2010

KÖBERLE

### **Verordnung des Finanzministeriums über die Vergütung der Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung und der Gemeinden und Gemeindeverbände (Vergütungsverordnung – VergV)**

Vom 6. Dezember 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 67 Abs.1 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826),
2. § 67 Abs.1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

#### 1. ABSCHNITT

##### **Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung**

#### § 1

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Finanzverwaltung tätigen Beamten des mittleren Dienstes erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt bei monatlich beigebrachten Beträgen

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. bis zu insgesamt 5112,92 Euro   | 1 Prozent,   |
| 2. für jeden weiteren im Monat beigebrachten Betrag bis zu insgesamt weiteren 5112,92 Euro | 0,5 Prozent, |
| 3. für jeden weiteren im Monat über die Nummern 1 und 2 hinaus beigebrachten Betrag        | 0,2 Prozent. |

#### § 2

(1) Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen.

(2) Der Berechnung der Vergütung nach § 1 Abs.2 sind die im Kalendermonat beigebrachten Beträge für jeden einzelnen Auftrag getrennt, unabhängig von der Reihenfolge der tatsächlichen Erledigung, ausgehend von dem geringsten über den jeweils höheren bis zum höchsten Betrag zugrunde zu legen.

(3) Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise mehr als 19,94 Euro zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

#### 2. ABSCHNITT

##### **Vollziehungsbeamte der Gemeinden und der Gemeindeverbände**

#### § 3

(1) Die im Vollstreckungsdienst der Gemeinden und der Gemeindeverbände tätigen Beamten erhalten für die Dauer ihrer Verwendung im Außendienst eine Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt

1. 0,51 Euro für jede auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde erledigte Zahlung zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung sowie für jede nach einem Vollstreckungsauftrag durch Pfändung körperlicher Sachen, Wegnahme von Urkunden, Verwertung gepfändeter Sachen (Versteigerung, freihändigen Verkauf) vorgenommene Vollstreckungshandlung und
2. 0,5 Prozent der von dem Vollziehungsbeamten durch Vollstreckungshandlungen beigebrachten Geldbeträge. Hierbei werden auch die vom Vollziehungsbeamten beigebrachten Beträge berücksichtigt, die auf Grund eines Auftrages der Vollstreckungsbehörde zur Abwendung einer Vollstreckungshandlung gezahlt werden.

#### § 4

Die Vergütung für die Erledigung eines einzelnen Auftrages darf den Betrag von 19,94 Euro nicht übersteigen. Besteht Anlass, in einer Einzelsache ausnahmsweise

mehr als 19,94 Euro zu gewähren, so kann die zuständige Stelle in besonders schwierigen oder zeitraubenden Fällen Ausnahmen zulassen.

### 3. ABSCHNITT Jahreshöchstbeträge

#### § 5

(1) Für die einem im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach dem

- |              |               |
|--------------|---------------|
| 1. Abschnitt | 1914,28 Euro, |
| 2. Abschnitt | 1435,71 Euro. |

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, so verbleiben dem Beamten 40 Prozent des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach dem

- |              |   |
|--------------|---|
| 1. Abschnitt | monatlich 159,52 Euro oder vierteljährlich 478,57 Euro, |
| 2. Abschnitt | monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro. |

(2) Wird der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihm eine Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach dem 1. Abschnitt von 5,32 Euro und bei der Vergütung nach dem 2. Abschnitt von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.

#### § 6

Die Höchstbeträge nach § 5 Abs. 1 erhöhen sich um die Hälfte der Beträge nach § 5 Abs. 2 für jeden Kalendertag, für den ein Beamter zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Beamten oder die Verwaltung einer weiteren Stelle oder Hilfsstelle für einen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamten übernimmt.

### 4. ABSCHNITT

#### Sonstige Vorschriften, Inkrafttretensvorschrift

#### § 7

(1) Mit der Vergütung sind auch die besonderen, für die Vollziehtätigkeit typischen Aufwendungen abgegolten.

Typische Aufwendungen sind insbesondere die Aufwendungen bei Nachtdienst.

(2) Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich, soweit hierzu nicht besondere Bestimmungen ergangen sind, nach den allgemeinen reisekostenrechtlichen Vorschriften.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 2010

STÄCHELE

### **Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)**

Vom 25. November 2010

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat als Stiftungsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 25. November 2010 (22-800.02-3-2/200) die nachstehende Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) genehmigt.

STUTTGART, den 25. November 2010

DR. HAGMANN

*Ministerialdirigent*

### **Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg) vom 22. November 2010**

Die Satzung der Stiftung evalag in der Fassung vom 26. Februar 2009 (GBI. S. 671), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. März 2010 (GBI. S. 414), wird wie folgt geändert:

- In § 13 Abs. 5 wird vor dem Wort »Aufwandsentschädigung« das Wort »angemessene« eingefügt.
- § 18 wird wie folgt geändert:
  - Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 

»Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung auf der Grundlage eines mit dem Stiftungsrat geschlossenen Dienstvertrages und erhält eine angemessene Vergütung.«
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
  - Im neuen Absatz 5 werden nach den Worten »auf Vorschlag des Stiftungsvorstands« die Worte »aus dem Kreis der wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten« eingefügt.



d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 Der Stellvertreter beziehungsweise die Stellvertreterin erhält für die Wahrnehmung dieser Funktion keine Vergütung.

3. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen dem Land Baden-Württemberg anheim, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Kunst zu verwenden hat.«

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
 Karlsruhe über das Naturschutzgebiet  
 »Alter Flugplatz Karlsruhe«**

Vom 30. November 2010

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 7 Bestandsschutz
- § 8 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 12 Inkrafttreten

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23, 26 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. § 26 Absatz 1, § 29 Absatz 1 und § 73 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

§ 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Alter Flugplatz Karlsruhe«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie<sup>1</sup>.

§ 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 69 ha, wovon 13 ha auf Gemarkung Karlsruhe-Neureut und 56 ha auf Gemarkung Karlsruhe liegen.

(2) Im Westen wird das Gebiet von der Trasse der Karlsruher Straßenbahn im Stadtteil Nordweststadt, im Osten durch den Nord-Süd Verlauf der angrenzenden Bebauung des Stadtteils Nordstadt begrenzt, wobei im Südosten ein etwa 100 m breiter, derzeit noch nicht bebauter Streifen nicht zum Naturschutzgebiet gehört. Die nordöstliche Grenze des Naturschutzgebietes wird von dem Siedlungsgebiet Heide gebildet. Im Süden grenzt es an die Hardtwald-Siedlung.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 rot hinterlegt sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 2000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen. Das FFH-Gebiet ist in der Übersichtskarte mit einer blauen Linie und blauer Schraffur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

*Schutzzweck*

(1) Schutzzweck sind die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

- Der besonderen geologischen, bodenphysikalischen und mikroklimatischen Gegebenheiten, insbesondere der nacheiszeitlich entstandenen Flugsandfläche samt Binnendüne als erd- und landschaftsgeschichtliche Dokumente, die auch klimatisch eine wichtige Funktion bei der Frischluft-Versorgung der umliegenden Stadtteile besitzen;
- Der Vielfalt an teilweise seltenen und spezialisierten Pflanzenarten, insbesondere der an trockene und nährstoffarme Standorte angepassten, seltenen und zum Teil gefährdeten Flora der Sand- und Magerrasen, die in einem Mosaik unterschiedlicher Entwicklungsstadien mit ebenfalls zu schützenden Pflanzengesellschaften der Magerwiesen, Ruderalfluren, Gehölze und Gebüsche verzahnt sind;
- Der Vielfalt an teilweise seltenen und spezialisierten Tierarten, insbesondere der an Sandböden angepassten Insektenarten, der auf Gebüsche, Ruderalfluren und/oder störungsarmes, großflächiges Offenland angewiesenen Brutvogelarten und der Zugvogelarten.

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

(2) Schutzzweck sind auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen Borstgrasrasen, Magerwiesen und Sandrasen sowie der darin lebenden Tiere und Pflanzen sowie der entsprechend Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders zu schützenden Arten Schlingnatter und Zauneidechse.

#### § 4

##### *Allgemeine Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. die ausgewiesenen Wege zu verlassen oder das Gebiet auf Trampelpfaden zu betreten;
2. das Gebiet außerhalb der ausgewiesenen Wege mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren;
3. Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen mittels einer langen Leine das Verlassen des Weges zu ermöglichen; Hundekot ist vom Hundeführer aufzusammeln und außerhalb des Gebietes oder in dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Pflanzen, auch Pflanzenteile oder Pflanzensamen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
6. Tiere zu füttern, einzubringen, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
7. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Feuerwerk abzubrennen;
9. Lärm, Luftverunreinigungen, Lichtemissionen oder Erschütterungen zu verursachen;
10. Wege mittels Streusalz oder kalkhaltigen Streumitteln zu unterhalten;
11. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
12. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
13. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel zu verwenden;
14. Golf, Ball- oder Wurfspiele auszuüben;
15. zu reiten;
16. zu zelten oder Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

17. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte, Drachen, Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Ballone oder Flugmodelle zu starten oder zu landen;

18. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

19. Veranstaltungen durchzuführen; hiervon ausgenommen sind naturkundliche Veranstaltungen.

#### § 5

##### *Verbote von baulichen Maßnahmen*

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder zu beleuchten;
3. Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

#### § 6

##### *Regeln für die Ausübung der Jagd*

(1) Mit Ausnahme der Beizjagd auf das Kaninchen ist die Ausübung der Jagd nicht zulässig.

(2) Für die Ausübung der Beizjagd auf das Kaninchen gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß, zwischen dem 1. November eines Jahres und dem 1. März des Folgejahres und an Werktagen erfolgt und die Grundsätze und Ziele des BNatschG in der jeweils gültigen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

#### § 7

##### *Bestandsschutz*

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

#### § 8

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwick-

lungsziele in einem Managementplan dargestellt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

### § 9

#### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

### § 10

#### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Nummer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotenen oder nicht zugelassenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Nummer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 6 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

### § 11

#### *Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme*

(1) Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe, und bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Karl-Friedrich-Str. 10 in Karlsruhe, für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 12

#### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 30. November 2010      DR. KÜHNER

#### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des NatSchG in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG  
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI  
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

## Einband- decken 2010

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2011.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2010 **wird den Beziehern** im März 2011 **kostenlos** zugesandt.